

Bei Erstaussstellung:
Bitte das Passbild
(Größe ca. 3 x 4 cm)
hier anheften, nicht
ankleben.
Wichtig! Auf der Bild-
rückseite Namen,
Vornamen, Geburts-
datum, Schule und

Antrag
auf Ausstellung einer
Schülerzeitkarte
(Busfahrkarte/Bahnfahrkarte)

über die Schule

an den
Landkreis Lüneburg
Fachdienst Schule und Kultur
Auf dem Michaeliskloster 4
21335 Lüneburg



LANDKREIS LÜNEBURG

- Antrag auf Erstaussstellung (Kundenkarte und Wertmarke), **Foto erforderlich!**
- Antrag auf eine Wertmarke (Verlängerung für ein neues Schuljahr oder Änderung bei Umzug oder Schulwechsel im laufenden Schuljahr) für eine bereits vorhandene HVV-Kunden-Karte mit der Nr. _____ (**kein Foto erforderlich**)
Die Kundenkarte behält ihre Gültigkeit!

Familienname der Schülerin/des Schülers in deutschen Druckbuchstaben (also auch ä, ö, ü und ß)

Vorname der Schülerin/des Schülers in deutschen Druckbuchstaben (also auch ä, ö, ü und ß) Geburtsdatum

Straße, Hausnummer in deutschen Druckbuchstaben (also auch ä, ö, ü und ß)

PLZ Wohnort "1. Wohnsitz" in deutschen Druckbuchstaben (also auch ä, ö, ü und ß) Ortsteil in deutschen Druckbuchstaben

Zu- und Vorname der/des Erziehungsberechtigten, ggf. Anschrift falls abweichend von Anschrift der Schülerin/des Schülers in deutschen Druckbuchstaben (also auch ä, ö, ü u. ß)

Für Rückfragen bitte Telefon-Nr. angeben

Für Schuljahr **20 /20** Klasse (oder Schulform bei berufs. Schulen) Schule und Schulort

Die Fahrkarte wird beantragt ab _____ bis. Ende des Schuljahres
 einschließlich (bei kürzerem Zeitraum) _____

Ich versichere ausdrücklich, dass ich für das o. g. Schuljahr bezogen auf die oben gemachten Angaben bisher noch keine Fahrkarte/Wertmarke beantragt habe. Ich verpflichte mich, die Wertmarke sofort an den Landkreis Lüneburg zurückzugeben, wenn vor Ablauf des Schuljahres die o. g. Schule verlassen, ein anderes Verkehrsmittel benutzt wird oder sich der Wohnsitz ändert. Die Kosten für eine weitere unberechtigte Nutzung der Wertmarke müssen dem Landkreis Lüneburg andernfalls erstattet werden.

Datum Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten oder der/des volljährigen Schülerin/Schülers

Mit meiner Unterschrift erkläre ich mich einverstanden, dass die o. g. Schülerdaten entsprechend des Links im Merkblatt zum Informationsblatt Schülerbeförderung verarbeitet werden und bestätige den Erhalt des Merkblattes "Erhalt und Ersatz von Schülerfahrkarten".

Datum Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten oder der/des volljährigen Schülerin/Schülers

Von der Schule auszufüllen. Die vorgenannten Angaben werden bestätigt. Außerdem treffen folgende Merkmale zu:

- Schulzweig geistige Entwicklung
- Förderklasse-Ausländer (z. B. DaZ, Sprachlernklasse)
- Schulkindergarten
- Ausnahmegenehmigung (§ 63 Abs. 3 NSchG) vom _____
- BVJ (Berufsvorbereitungsjahr)
- BEK (Berufseinstiegsklasse)
- BFS, 1. Klasse (soweit Schüler/in ohne Sek. I-/RS-Abschluss ist)
- Wiederholer
- Neuaufnahme; bisherige Schule: _____
- Umzug von _____ nach _____

Datum, Stempel und Unterschrift der Schule

Vom Landkreis Lüneburg auszufüllen. Az.: 5531.75.00 Entscheidung:

- Dem Antrag wird entsprochen. Die Fahrkarte wird an die Schule geschickt.
- Dem Antrag wird nicht entsprochen. Bescheid erteilt (siehe Anlage)

Im Auftrag
Lüneburg, den _____

Eintrittsdatum:
01.

Bemerkungen:



LANDKREIS LÜNEBURG

MERKBLATT

Schule und Kultur Landkreis Lüneburg
Informiert über:
Erhalt und Ersatz von Schülerzeitkarten (SZK)

Für weitere Informationen
stehen wir Ihnen zur Verfügung:

04131 26 -1524
Frau Bandura
-1417
Herr Barsuhn
-1333
Herr Seemann

Grundlage ist § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in Verbindung mit der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Lüneburg vom 23.04.2018 (Amtsblatt Landkreis Lüneburg 9/2018) in der zurzeit geltenden Fassung.

1. Allgemeines	<p>Der Antrag für das folgende Schuljahr ist unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 24.05., in der Schule abzugeben. Auch bei einem Schulwechsel von der Grundschule zu einer weiterführenden Schule ist der Antrag bis spätestens zum o. g. Termin in der weiterführenden Schule abzugeben. Für Schülerinnen und Schüler der zukünftigen 7. Klassen sind in jedem Fall Anträge zu stellen, da hier andere Anspruchsvoraussetzungen (Mindestentfernungsgrenze siehe unten) gelten.</p> <p>Im Antrag sind die Zeiträume einzutragen, in denen der Bus / die Bahn tatsächlich genutzt wird. Wird z. B. in den ersten beiden Monaten des Schuljahres das Fahrrad benutzt, ist ein entsprechend späterer Anfangstermin einzutragen. Grundsätzlich gilt der Antrag für ein Schuljahr. Der Landkreis Lüneburg behält sich vor, bei gleichbleibenden Voraussetzungen durch Datenabgleich mit den Schulen den Antrag für weitere Schuljahre zu genehmigen. Sollte nachträglich festgestellt werden, dass die Voraussetzungen sich geändert haben oder die Schule längerfristig nicht besucht werden kann, ist die Schülerzeitkarte (SZK) unverzüglich zurückzugeben.</p>
2. Anspruchsvoraussetzungen	<p>Voraussetzung für die Ausstellung einer Schülerzeitkarte durch den Landkreis Lüneburg ist, dass die Schülerin oder der Schüler im Gebiet des Landkreises (einschließlich Hansestadt Lüneburg) wohnt (alleiniger Wohnsitz oder Hauptwohnsitz i. d. R. mit Erziehungsberechtigten). Zudem muss der Schulweg (kürzester Fußweg) für</p> <ul style="list-style-type: none">- Schülerinnen und Schüler des Primarbereiches der 1. bis 4. Schuljahrgänge mindestens 2 km;- Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I der 5. und 6. Schuljahrgänge mindestens 3 km;- Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I der 7. bis 10. Schuljahrgänge mindestens 4 km;- Schülerinnen und Schüler der Berufseinstiegschule (BEK und BVJ) und- Schülerinnen und Schüler der Berufsfachschule, Klasse I, soweit diese die Schule ohne den Sekundarabschluss I – Realschulabschluss – besuchen, mindestens 5 km betragen. <p>Als Schulweg gilt der kürzeste Fußweg zwischen der Wohnung (Haustür) der Schülerin oder des Schülers und der nächstgelegenen Schule der von der Schülerin oder dem Schüler gewählten Schulform. Ist aufgrund der Festlegung von Schulbezirken eine bestimmte Schule zu besuchen, so gilt diese Schule als nächste Schule.</p> <p>Schülerinnen und Schüler mit einem GdB von mindestens 50, die in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt (Merkzeichen G und aG), hilflos (Merkzeichen H), blind (Merkzeichen BI) oder gehörlos (Merkzeichen GI) sind, erhalten einen Ausweis über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch mit einem grün-orangefarbenen Flächenaufdruck. Durch Antrag bei der Ausgabestelle des Schwerbehindertenausweises erhalten sie eine „Wertmarke“. Diese „Wertmarke“ erlaubt eine unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr. Für diese Schülerinnen und Schüler wird eine Schülerzeitkarte daher nicht ausgestellt.</p>
3. Hinweise zum Ausfüllen des Antrages	<ul style="list-style-type: none">- Jedem Erstantrag ist für die Ausstellung der Kundenkarte ein aktuelles Passbild (aus Fotopapier!) beizufügen. Das Bild bitte nicht auf den Antrag kleben! Die Rückseite des Bildes ist mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Schule und Klasse der Schülerin oder des Schülers zu beschriften. <p>Wichtig! Eine einmal ausgestellte Kundenkarte behält auch für zukünftige Jahre ihre Gültigkeit. Dies gilt auch bei einem Schulwechsel oder einem Umzug! In diesen Fällen ist lediglich eine neue Wertmarke zu beantragen.</p> <ul style="list-style-type: none">- Wohnen Sie in einem Ortsteil einer Gemeinde, z. B. Oerzen, so geben Sie bitte den Wohnort einschließlich Ortsteil an. Im genannten Fall: Embsen-Oerzen.- Abfahrtsort = Haltestelle am Wohnort, Ankunftsart = Haltestelle am Schulstandort

	<p>- Nur durch Antragsteller (Erziehungsberechtigte, Gasteltern von Gastschülerinnen und Gastschülern) und Schule unterschriebene Anträge sind gültige Anträge auf Ausstellung einer Schülerzeitkarte. Unvollständige und/oder nicht unterschriebene Anträge können nicht bearbeitet werden und werden über die Schule zurückgegeben.</p>
4. Ausgabe der Schülerzeitkarte	<p>Die Schülerzeitkarte (Kundenkarte und/oder Wertmarke) wird zu Schuljahresbeginn in der Schule ausgegeben. Sechs Wochen in den Schulen nicht abgeholte SZK werden an den Landkreis Lüneburg zurückgesandt.</p>
5. Gültigkeit, Verpflichtung zur Rückgabe, Verlust der SZK	<p>Die SZK ist nur mit Kundenkarte (mit Lichtbild) und Wertmarke gültig. Es gelten grundsätzlich die Beförderungsbedingungen des jeweiligen Verkehrsunternehmens.</p> <p>Bei Umzug, Klassen- oder Schulwechsel bzw. Abgang von der Schule ist die Wertmarke unverzüglich an die Schule zurückzugeben und für die neue Adresse bzw. neue Schule ggf. eine neue Wertmarke zu beantragen. Erfolgt keine unverzügliche Rückgabe, müssen die Kosten erstattet werden, die dem Landkreis Lüneburg unnötigerweise entstanden sind. Der Verlust einer SZK ist immer im Schulsekretariat zu melden und ggf. ein dort erhältlicher Ersatzkartenantrag mit aktuellem Lichtbild zu stellen. Für die Ersatzausstellung einer SZK des HVV-Bereichs wird eine Bearbeitungsgebühr von 20,00 € erhoben. Die Gebühr ist vor Antragstellung auf das Konto des Landkreises Lüneburg, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg zu überweisen. Näheres ist dem Ersatzausstellungsantrag zu entnehmen. Sollte eine SZK für einen Bereich außerhalb des HVV verloren gehen, so kann ebenfalls über die Schule beim jeweiligen Verkehrsträger eine Ersatzkarte gegen eine Bearbeitungsgebühr erworben werden.</p>
6. Datenschutz	<p>Mit der Datenschutz-Grundverordnung hat der Landkreis Lüneburg die Möglichkeit, Sie aktiv über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu informieren. Unter nachfolgendem Link können Sie sich über Ihre Rechte (z.B. Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO) und über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten informieren:</p> <p>https://www.landkreis-lueneburg.de/datenschutz/informationspflicht</p> <p>Möchten Sie die Informationen schriftlich zur Verfügung gestellt haben, wenden Sie sich bitte an den zuständigen Fachdienst Schule und Kultur.</p>